

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 323. Sitzung eine Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vorgenommen.

2. Regelungshintergründe

In der Präambel 23.1 Nr. 5 werden die für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen außerhalb des Kapitels 23 EBM genannt. Zur Klarstellung der berechnungsfähigen Leistungen gemäß der Präambel 23.1 Nr. 5 wurde der mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in den EBM aufgenommene Abschnitt 30.11 „Neuropsychologische Therapie gemäß der Nr. 19 der Anlage 1 "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie "Methoden vertragsärztliche Versorgung" des Gemeinsamen Bundesausschusses“ ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.